

Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 16.04.2018 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

2.1 Allgemeines

Um eine rechtlich einwandfreie Grundlage für die Abrechnung der Ausgaben im Bereich der Flüchtlingsunterbringung zu gewährleisten, betrachtet die Verwaltung es für erforderlich, eine Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu erlassen.

Die Satzung stellt ein rechtliches Fundament dar, in dem klare Regelungen getroffen werden, was die Benutzung der Räume und weitere damit verbundene Verpflichtungen betrifft (z.B. Benutzung, Instandhaltung, Haftung, Räumspflicht, usw.).

Durch die Satzung wird der Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Abrechnung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis deutlich verringert, vereinfacht und beschleunigt, da eine genaue Abrechnung über einen Kostenbescheid erfolgt.

Dies wurde auch so mit dem Landratsamt abgestimmt.

Dasselbe gilt für die Abrechnung über andere Leistungsträger, wie z.B. das Job-Center oder die Rentenversicherung.

Die Satzung selbst orientiert sich am Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Laichingen sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung. Die Nutzungsschädigungen richten sich daher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Gebühren müssen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden.

2.2 Kalkulation der Nutzungsentschädigung/Benutzungsgebühren

Für alle Unterkünfte können grundsätzlich einheitliche Gebühren festgesetzt werden, da die Regelung des § 13 KAG einen einheitlichen Gebührenbegriff sowie einen aufgaben- und funktionsbezogenen Begriff der öffentlichen Einrichtung enthält.

Die Benutzungsgebühren bzw. die Nutzungsentschädigung für eine Unterkunft sind vom Gemeinderat als zuständigem Organ nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Dabei sind der Grundsatz der Kostendeckung und das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Das Kostendeckungsprinzip fordert zum einen die Ermittlung der Kosten für den Betrieb der Unterkünfte, verbietet aber zum anderen eine Nutzungsentschädigung, welche die anrechenbaren Kosten übersteigt.

Das Äquivalenzprinzip erfordert in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz, dass die Nutzungsentschädigung nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird. Die Nutzungsentschädigung muss also in ihrer Höhe in einem bestimmten Verhältnis zur erhaltenen Leistung stehen.

Zur Gebührenkalkulation wurden alle Gebäude (auch die angemieteten) und diejenigen Unterkünfte herangezogen, die derzeit als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte genutzt werden und auf absehbare Zeit weiter als Unterkunft zur Verfügung stehen.

Da bei einer Gebührenfestsetzung der Rückgriff auf mietvertragliche Regelungen unzulässig ist, kann bei unseren Unterkünften keine Nebenkostenabrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch erfolgen. Die Nebenkosten müssen deshalb entweder bereits in die Nutzungsentschädigung einkalkuliert werden oder es müssen separate Gebührentatbestände in die Satzung aufgenommen werden.

Es erscheint sinnvoll, für die Nebenkosten einen separaten Gebührentatbestand festzusetzen. Nach den bisherigen Erfahrungen mit den Verbrauchsgewohnheiten der in den Unterkünften eingewiesenen Obdachlosen und Flüchtlingen ist die Höhe des jeweiligen Verbrauchs nicht so sehr von der Größe der Unterkunft, sondern vielmehr von der Anzahl der eingewiesenen Personen und vor allem von deren Verbrauchsverhalten abhängig.

Außerdem ist die Abrechnung mit dem Landratsamt und Job-Center deutlich einfacher, weil dort nach Kaltmiete und Nebenkosten ebenfalls getrennt abgerechnet wird.

Deshalb wird ein personenbezogener Gebührentatbestand für Verbrauchs- und Nebenkosten vorgeschlagen.

2.3 Kalkulation der Nutzungsentschädigung/Benutzungsgebühr

Bei der Kalkulation der Nutzungsentschädigung wurden die aus der beigefügten Kalkulationsübersicht ersichtlichen Kosten berücksichtigt.

Als Verteilungsmaßstab wurde die Wohnfläche nach m² herangezogen. Künftig beträgt die Gesamtfläche prognostiziert 1.117 m².

Vorschlag zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung:

| | |
|---|---|
| Kostendeckende Gebühr je m ² monatlich | Vorgeschlagene Gebühr je m ² monatlich |
| 8,67 Euro | 8,50 Euro |

2.4 Kalkulation der personenbezogenen Betriebskostenpauschale

Bei der Kalkulation der personenbezogenen Betriebskostenpauschale wurden die aus der beigefügten Kalkulationsübersicht ersichtlichen Kosten berücksichtigt.

Als Verteilungsmaßstab wurde die Belegungszahl von 80 Personen herangezogen, die bei den uns momentan zur Verfügung stehenden Unterkünften eine Vollbelegung bedeuten.

Vorschlag zur Festsetzung einer Betriebskostenpauschale:

| Nebenkosten | kostendeckende Gebühr je Person/Monat | vorgeschlagene Gebühr je Person/Monat |
|---|--|--|
| Wasser/Strom/ Heizung/ Abwasser/Müllabfuhr | 87,15 Euro | 85,00 Euro |

3. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte zu.

2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften nach dem beigefügten Entwurf und ermächtigt die Verwaltung, diese ortsüblich bekannt zu machen.

Laichingen, 05.04.2018

Gefertigt:

Gefertigt:

Gesehen:

S. Binder
Amtsleiter

T.Eppler
Amtsleiter

K.Kaufmann
Bürgermeister